

**Reglement
über Kursgelder an kantonalen Berufsschulen
sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen
an kantonalen Technikerschulen
(Änderung)**

(vom 20. November 1995)

I. Das Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen Technikerschulen (Kursgeldreglement) vom 16. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Kursgelder für Weiterbildungskurse an kantonalen Berufsschulen und die Schulgelder an Technikerschulen werden wie folgt festgesetzt: Ordentliche Schul- und Kursgelder

- a) Fr. 120 je Semesterwochenstunde für Kurse und Lehrgänge mit einem anerkannten Abschluss gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, Abschlussprüfung an einer Technikerschule);
- b) Fr. 200 je Semesterwochenstunde für Kurse, die besondere Investitions- oder Personalkosten verursachen, namentlich bei Einsatz von Informatikgeräten oder bei notwendiger Doppelbesetzung von Lehrstellen;
- c) Fr. 120 je Semesterwochenstunde für Repetenten und Personen, die sich gemäss Art. 41 Abs. 1 BBG auf die Lehrabschlussprüfung vorbereiten, sowie für Hospitanten im Sinne von § 21 Abs. 5 der Berufsbildungsverordnung vom 16. Dezember 1987;
- d) Fr. 160 je Semesterwochenstunde für alle übrigen Kurse.

§ 5. Die Prüfungsgebühr für die Vordiplom- und Diplomprüfung an Technikerschulen beträgt insgesamt Fr. 1600. Prüfungsgebühr

II. Die Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Direktion der Volkswirtschaft
des Kantons Zürich
Homberger